



Polizeipräsidium
Westhessen

Informationsblatt für die Videoüberwachungsanlage der BRITA-Arena nach § 50 ff. HDSIG

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/345-0

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

datenschutz-video.ppwh@polizei.hessen.de

Zwecke der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Präventive Überwachung der BRITA-Arena
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Aufnahmen werden für die Dauer bis zu 10 Tagen gespeichert und nach Ablauf dieser Löschfrist vernichtet, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden (§14 Abs. 1,3 HSOG). Die Löschfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufnahme erfolgt ist. (Ziffer 14.3.2 der Verwaltungsvorschrift zum HSOG)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Empfänger der Daten ist der SV Wehen Wiesbaden als Betreiber der Videoüberwachungsanlage sowie das Polizeipräsidium Westhessen als Nutzer der Videoüberwachungsanlage zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Sie haben auf Antrag folgende nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zustehenden Rechte

- a) Recht Auskunft darüber zu erhalten, ob Ihre personenbezogenen Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind und welcher Kategorie der Verarbeitung sie unterliegen und woher die von Ihnen erhobenen Daten stammen. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 51 Absatz 2 HDSIG
- die Erfüllung der in § 40 des HDSIG genannten Aufgaben,
 - die öffentliche Sicherheit,
 - die Rechte oder Freiheiten Dritter,
 - dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile entgegenstehen würden.

In diesem Falle kann die Auskunftserteilung auch teilweise oder vollständig eingeschränkt werden. Sofern von einer Auskunftserteilung abgesehen wird, muss der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich unterrichten. Dies gilt wiederum dann nicht, wenn diese Information eine Gefährdung im Sinne des § 52 Abs. 2 HDSIG mit sich bringen würde. Sofern von der Auskunft abgesehen oder diese eingeschränkt wird, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Auskunftsrecht auch über den Hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit auszuüben.

- b) Recht auf Auskunft über die Herkunft der Daten
- c) Unter Umständen könnten die durch die Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten - in Abhängigkeit davon, ob diese für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Abwehr einer Gefahr benötigt werden - an eine Staatsanwaltschaft oder (bei Ordnungswidrigkeiten in Abhängigkeit vom Tatbestand) an eine andere Verfolgungsbehörde (z.B. Landeshauptstadt Wiesbaden), sowie zur Abwehr einer Gefahr an andere Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden übermittelt werden. In diesem Falle haben Sie das Recht auf Auskunft über den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern.
- d) Sie haben das Recht – unabhängig von einem Widerspruch bei der die Daten erhebenden Behörde oder von einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Datenerhebung – den **Hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit** anzurufen. Dieser ist wie folgt erreichbar:

Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: +49 611 1408 – 0
Telefax: +49 611 1408 – 900 oder -901
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

- e) Sie haben das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese Daten unzutreffend sind, sowie das Recht auf Vervollständigung Ihrer Daten, sofern diese unvollständig erhoben worden sind.
- f) Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese unzulässig erhoben wurden, diese Daten für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

- g) Anstatt die personenbezogenen Daten gemäß 2e) zu löschen, kann das Polizeipräsidium Westhessen deren Verarbeitung einschränken, wenn
- Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
 - die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
 - eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach g) eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

- h) Das Polizeipräsidium Westhessen hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung (e) oder Löschung (f) personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung (g) der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten.
- i) Sofern personenbezogene Daten vom Polizeipräsidium Westhessen an eine andere Stelle (z. B. Staatsanwaltschaft) übermittelt wurden und danach diese Daten aufgrund der Rechte der betroffenen Person nach dem HDSIG berichtigt, gelöscht oder eingeschränkt werden, hat das Polizeipräsidium Westhessen diejenige Stelle darüber zu informieren, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt wurden. Der Empfänger dieser Daten hat diese dann zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken.